

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Antrag der PWS Immobilien GmbH & Co. KG auf Umlegung eines namenlosen Gewässers in Neunkirchen-Struthütten gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Hier: Feststellung zur UVP-Pflicht

Die PWS Immobilien GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 14. Dezember 2023 einen Antrag auf die wasserrechtliche Genehmigung für die Umlegung eines namenlosen Gewässers in Neunkirchen-Struthütten gemäß § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung, gestellt.

Die Maßnahme innerhalb der Ortslage von Neunkirchen Struthütten (Im Wiesengrund 34) im Bereich der Grundstücke Gemarkung Struthütten Flur 5 Flurstück 377 sowie Flur 7 Flurstücke 477 und 483 wurde bereits umgesetzt und dient dem Bau einer Feuerwehrumfahrung zur Sicherstellung des Brandschutzes. Aufgrund der beengten Verhältnisse ließ sich die Feuerwehrumfahrung nicht herstellen, ohne das Gewässer in einem Teilbereich in südwestlicher Richtung zu verschieben.

Ursprünglich verlief das Gewässer im betrachteten Abschnitt in einem bedingt naturnahen Profil. Die kleinräumige Verlegung des namenlosen Gewässers erfolgte auf einer Länge von rd. 35 m, beginnend ab dem Durchlass der Hellertal-Bahn.

Ziel der Planung war die Herstellung eines Ausgangszustandes, von dem aus eine Entwicklung der Gewässerökologie im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten möglich ist. So wurden in den oberen Schichten der Sohle und des Ufers ausschließlich natürliche Baustoffe verwendet, wie z. B. gewonnene Substrate des vorhandenen Gewässers und eingesäter Mutterboden.

Eine punktuelle Bepflanzung am linken Ufer mit heimischen Gehölzen soll neben der Ufersicherung auch für eine Beschattung des Gewässers sorgen. Daneben wird eine von der benachbarten Vegetation ausgehende Sukzession zugelassen.

Der durch die Gewässerverlegung entstandene Eingriff in Natur und Landschaft wurde durch einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag bewertet. Die Eingriffe sollen durch die Rekultivierung und Wiederbegrünung größtenteils ausgeglichen werden.

Die geplante Maßnahme bedarf nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW S. 175) in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. der zugehörigen Nr. 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“, der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Da bei der Verlegung des Gewässers von der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte ausgegangen worden war, wurde eine allgemeine Vorprüfung vorgenommen.

Die im vorliegenden Fall vorgenommene allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch das Vorhaben werden schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft (Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und Biotope etc.) nicht berührt. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben aufgrund der dokumentierten Rahmenbedingungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S.175) in der zurzeit gültigen Fassung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht.

Die vorgenommene Bewertung der Umweltverträglichkeit gründet sich auf die Prüfung der vorgelegten Unterlagen. Damit war für das Vorhaben eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung gegeben. Eine vertiefende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die normierten Schutzgüter, wegen der Besorgnis der Erheblichkeit des Vorhabens in Form einer Umweltverträglichkeitsprüfung, ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Screening-Unterlagen sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Umweltamt, Zimmer 910, zugänglich und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Kreis Siegen-Wittgenstein
Umweltamt
Az. 69.25.30
Siegen, den 31. Januar 2024

Im Auftrag
gez.
Dr. Maasz
(Amtsleiter Umweltamt)